

Name:

**KV-Nr.: 1886**

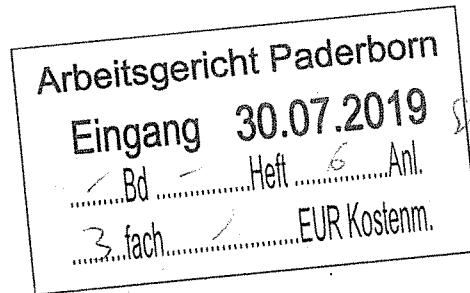
Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Ein Blatt Kalender (I) ist beigelegt.

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.**

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

An das  
Arbeitsgericht Paderborn  
Postfach 1146  
33041 Paderborn



RECHTSANWÄLTE  
LUTZ RÄDEKE  
DR. TOMKE CLIE  
SUSANNE FISCHER  
DR. INGOLF STEGMÜLLER

Fürstenallee 13  
33102 Paderborn

Telefon (0 5251) 246 222-0  
Telefax (0 5251) 246 222-12

Unser Zeichen: 6H23/19 DrS

29.07.2019

A2: 3 Ca 337/19

## Klage

des Herrn Philipp Korbach, Alter Hellweg 27, 33106 Paderborn,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte: Rådeke Rechtsanwälte, Fürstenallee 13, 33102 Paderborn

g e g e n

die Duft-Fein-Paderborn-GmbH, vertreten durch die Geschäftsführerin Dr. Sena Rashid,  
Paderstraße 5, 33102 Paderborn,

– Beklagte –

wegen: **Schadensersatz.**

Namens und kraft anwaltlich versicherter Vollmacht des Klägers erheben wir Klage und werden beantragen,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 200,- Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;
2. die Kosten des Rechtsstreits der Beklagten aufzuerlegen.

### Begründung:

I.

Der Kläger begehrt von der Beklagten materiellen Schadensersatz wegen eines Unfalls, der sich am 03.07.2019 auf dem im Eigentum der Beklagten stehenden Mitarbeiterparkplatz ereignet hat.

Der Kläger ist seit dem 01.12.2017 bei der Beklagten als Buchhalter beschäftigt. Sein Bruttomonatsgehalt beträgt 3.300,- €.

**Beweis: Kopie des Arbeitsvertrages vom 28.11.2017 (Anlage K1)**

Die Beklagte betreibt an ihrem Sitz in der Paderstraße 5 in Paderborn eine Firma, in der verschiedene Lüfterfrischungs-Utensilien, u.a. Duftbäumchen, hergestellt werden. Sie stellt ihren Mitarbeitern zum Parken während der Arbeitszeit neben Pkw-Parkplätzen auch überdachte Fahrradstellplätze auf ihrem Firmengrundstück zur Verfügung. Das Gelände der Firma ist räumlich abgegrenzt, die Zufahrt erfolgt durch ein großes Tor. Unmittelbar hinter dem Zugangstor rechts an einem Zaun befindet sich der Standort für zwei sog. „Großmüllbehälter“. Diese stehen jeweils auf vier Rollen und weisen ein Volumen von ca. 1000 Litern auf. Sie werden im Rhythmus von vier Wochen geleert und dienen dazu, Materialien aufzunehmen, die auf dem Betriebshof, insbesondere in den Werkstätten, anfallen. Abgesehen von Feststellbremsen verfügen die Behälter über keine Sicherungseinrichtungen, insbesondere eine separate Einfriedung der Behälter ist nicht vorhanden. Schräg gegenüber von dem Abstellplatz der Müllcontainer, ca. 25 Meter entfernt, befindet sich ein überdachter Fahrradständer für ca. 20 Fahrräder.

**Beweis: Lichtbilder der Örtlichkeit in Kopie (Anlage K2)**

Der Kläger ist seit Mai 2019 Eigentümer eines E-Bikes der Marke Gazelle (Rahmennummer 6PG10020205), mit dem er regelmäßig zur Arbeit kommt. Dort stellt er sein E-Bike in den Fahrradständer, ohne dass es dort – bis zu dem streitgegenständlichen Unfall – jemals zu Beschädigungen oder Problemen gekommen ist.

Am 03.07.2019 begab sich der Kläger, wie üblich, gegen 07:00 Uhr mit seinem E-Bike zu seiner Arbeitsstelle. An diesem Tag bewegte sich das Sturmtief „Stefanie“ über Deutschland, das auch über Paderborn und den Betrieb der Beklagten hinwegzog. Der Deutsche Wetterdienst (DWD) hatte für den 03.07.2019 für Nordrhein-Westfalen eine Warnung vor einem „Sturm“ der Windstärke 9 der Beaufort-Skala herausgegeben. Das bedeutet, es wurden Windgeschwindigkeiten bis zu 88 km/h erwartet. Ein solcher Sturm ist angesiedelt zwischen „stürmischem Wind (Windstärke 8)“ und „schwerem Sturm (Windstärke 10)“. Bei einem solchen Sturm, der heutzutage durchaus häufiger vorkommen kann, können typischerweise Äste abbrechen und kleinere Schäden an Häusern entstehen.

**Beweis: Kurzgutachten des DWD vom 23.07.2019 (Anlage K3)  
Gerichtliches Sachverständigengutachten**

Durch den Sturm wurden beide Müllcontainer von ihrem Abstellplatz fortbewegt. Der genaue „Weg“ der Container ist unklar. Jedenfalls jedoch kollidierte einer der beiden Container mit mehreren im Fahrradständer abgestellten Fahrrädern, u.a. mit dem E-Bike des Klägers. Der anderer Container beschädigte zwei auf der Straße geparkte Kraftfahrzeuge. Dies können diverse an dem Tag ebenfalls im Betrieb der Beklagten beschäftigte Mitarbeiter bestätigen.

**Beweis: Parteivernehmung des Klägers  
Zeugnis des Herrn Moritz Wiener, zu laden über die Beklagte  
Zeugnis der Frau Bärbel Schaf, zu laden über die Beklagte**

Das E-Bike des Klägers wurde durch den Container im Bereich der Gangschaltung beschädigt. Diese musste ausgetauscht werden. Die Kosten hierfür betragen 200,- €.

**Beweis:** (Sachverständiges) Zeugnis des Peter Naber, zu laden über die Zweirad-Unger GmbH, Balhorer Feld 1, 33106 Paderborn  
Rechnung der Zweirad-Unger GmbH vom 08.07.2019 in Kopie (Anlage K4)  
Gerichtliches Sachverständigengutachten

Mit Schreiben vom 09.07.2019 zeigte der Kläger der Beklagten den Schaden unter Vorlage der bezeichneten Rechnung sowie Darstellung des zuvor ausgeführten Sachverhaltes an und forderte diese zur Zahlung von 200,- € auf.

**Beweis:** Schreiben des Klägers vom 09.07.2019 als Nachdruck (Anlage K5)

Die Beklagte lehnte eine Regulierung jedoch unter Ablehnung einer Verantwortung ihrerseits für den Schaden und unter Hinweis auf die eigene Verantwortlichkeit des Klägers unbedingt und endgültig ab.


**Beweis:** Schreiben der Beklagten vom 15.07.2019 in Kopie (Anlage K6)

## II.

Die Beklagte haftet dem Kläger für den entstandenen Schaden. Diese hat ihren Mitarbeitern ihr Betriebsgelände zum Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zur Verfügung gestellt und musste daher dafür sorgen, dass an den dort abgestellten Fahrzeugen und Fahrrädern kein Schaden eintritt. Dieser Pflicht ist die Beklagte nicht nachgekommen. Ihr hätte aufgrund der Sturmwarnung klar sein müssen, dass es einer Sicherung ihrer Container bedurfte. Eine solche Sicherung hat die Beklagte jedoch offensichtlich nicht vorgenommen.

Sollte das Gericht weiteren Sachvortrag oder Beweisantritte für erforderlich erachten, wird um einen entsprechenden Hinweis gebeten.

Einfache und beglaubigte Abschrift anbei.

  
Dr. Stegmüller  
Rechtsanwalt

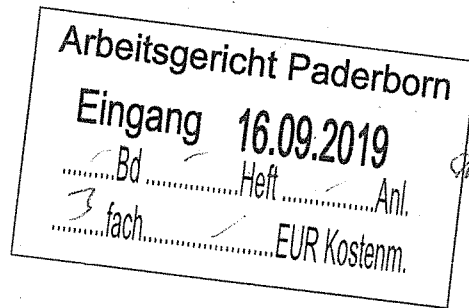
**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck der ordnungsgemäß beigefügten Anlagen K1 bis K6 abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klage ordnungsgemäß beigefügt sind, den vorgetragenen Inhalt haben und darüber hinaus keine weitergehenden für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthalten. Die zuständige Richterin am Arbeitsgericht Dr. Ammer hat mit gerichtlicher Verfügung vom 30.07.2019 Güetermin auf den 02.09.2019 anberaumt. Die Ladung zu dem Güetermin ist dem Klägervertreter und der Beklagten – der Beklagten zusammen mit einer beglaubigten und einer einfachen Abschrift der Klageschrift nebst Anlagen – jeweils am 31.07.2019 zugestellt worden. Der Güetermin ist ordnungsgemäß durchgeführt worden. Eine gütliche Einigung konnte in diesem Termin nicht erzielt werden. Mit Beschluss vom selben Tag hat die Richterin am Arbeitsgericht Dr. Ammer ordnungsgemäß Kammertermin auf den 24.10.2019 anberaumt.

# Stiller | Richling | Amendola

## Rechtsanwälte und Fachanwälte

RA'e Stiller pp. Uhlenstraße 7 33098 Paderborn

An das  
Arbeitsgericht Paderborn  
Postfach 1146  
33041 Paderborn



Anatol Ludwig Stiller \*\*\*  
Theo Richling \*  
Dr. Ruth Amendola \*\*  
Dr. Walter Faber

Rechtsanwälte/in  
\* Partner

\*\* Fachanwalt für Verkehrsrecht  
\*\*\* Fachanwältin für Strafrecht

Uhlenstraße 7  
33098 Paderborn

mail@stillerrichlingamendola.de  
Telefon: 05251 / 49 45 99  
Telefax: 05251 / 49 45 01

Sekretariat: Maria Fögen

Unser Zeichen: A15F4/19

Paderborn, den 13.09.2019

In Sachen

Korbach ./. Duft-Fein-Paderborn-GmbH

– 3 Ca 337/19 –

werden wir beantragen,

**die Klage kostenpflichtig abzuweisen.**

Die Klage ist unbegründet und unterliegt damit zwingend der Abweisung.

Zwar wird nicht bestritten, dass die von dem Kläger dargelegte Beschädigung seines E-Bikes auf dem Betriebsgelände der Beklagten eingetreten ist. Die Beklagte ist hierfür jedoch nicht verantwortlich. Diese hat insbesondere keine ihr obliegenden Pflichten verletzt.

Die beiden Müllcontainer wurden 10 Tage vor dem 03.07.2019 geleert und von dem dafür zuständigen Hausmeister der Beklagten, Herrn Roland Meiser, an ihrem üblichen Abstellort auf dem Betriebsgelände der Beklagten abgestellt und durch Betätigen der Feststellbremse ordnungsgemäß gesichert.

**Beweis:** Zeugnis des Herrn Roland Meiser, zu laden über die Beklagte

Am 03.07.2019 wurden zwei Müllcontainer der Beklagten aufgrund des Sturmes „Stefanie“ über das Betriebsgelände geweht, wobei einer der Container sogar auf die Straße geriet. Die Beklagte hat jedoch sämtliche ihr obliegenden Pflichten eingehalten. Die Container werden seit Jahren mittels Betätigen der Feststellbremsen gesichert, ohne dass es zuvor zu vergleichbaren Vorfällen gekommen ist.

**Beweis:** Zeugnis des Herrn Roland Meiser, b.b.

Die Beklagte konnte nicht vorhersehen, dass der Sturm am 03.07.2019 solche Ausmaße annimmt, dass dadurch ordnungsgemäß gesicherte Müllcontainer „umhergeweht“ werden. Zwar wird nicht bestritten, dass es eine Sturmwarnung gegeben hat. Eine solche Intensität wie sie der Sturm „Stefanie“ hatte, war jedoch nicht zu erwarten gewesen.

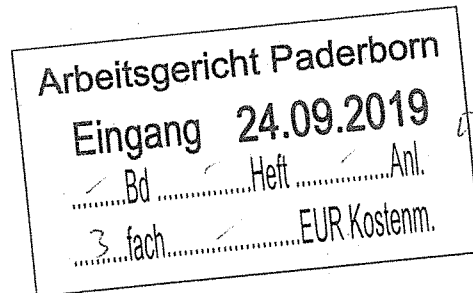
Im Übrigen ist der Kläger aufgrund seiner eigenen Entscheidung am 03.07.2019 mit seinem neuen E-Bike zur Arbeit gekommen und hat dies „freiwillig“ in dem Fahrradständer der Beklagten abgestellt. Er ist daher selbst dafür verantwortlich, wenn aufgrund eines solchen Naturereignisses Schäden an seinem Eigentum auftreten.

Einfache und beglaubigte Abschriften anbei.

  
Dr. Amendola  
Rechtsanwältin

**Hinweis des LJPA:** Es ist davon auszugehen, dass der Schriftsatz der Beklagten vom 13.09.2019 den Prozessbevollmächtigten des Klägers am 17.09.2019 in beglaubigter und einfacher Abschrift zugestellt worden ist.

An das  
Arbeitsgericht Paderborn  
Postfach 1146  
33041 Paderborn



RECHTSANWÄLTE  
LUTZ RÄDEKE  
DR. TOMKE CLIE  
SUSANNE FISCHER  
DR. INGOLF STEGMÜLLER

Fürstenallee 13  
33102 Paderborn

Telefon (0 5251) 246 222-0  
Telefax (0 5251) 246 222-12

Unser Zeichen: 6H23/19 DrS  
23.09.2019

In Sachen

**Korbach ./ Duft-Fein-Paderborn-GmbH**

**– 3 Ca 337/19 –**

nehmen wir zur Klageerwiderung wie folgt Stellung:


Selbstverständlich ist die Beklagte – und zwar ausschließlich diese – für die Beschädigung des E-Bikes verantwortlich.

Es wird bestritten, dass der Zeuge Meiser die Bremsen an den Containern festgestellt hat. Selbst wenn er dies jedoch getan hat, belegt dies nicht, dass die Beklagte ihrer Sicherungspflicht bezüglich der Container ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Zum einen kann bereits nicht ausgeschlossen werden, dass die Bremsen in der Zwischenzeit wieder gelöst wurden. Zum anderen war die Beklagte, wenn eine ausdrückliche Warnung vor einem Sturm mit Windgeschwindigkeiten von bis zu 88 km/h erfolgt, verpflichtet, eine weitergehende Sicherung der Container zu gewährleisten. Es handelte sich um einen – insbesondere in den letzten Jahren – nicht ungewöhnlichen, vorhergesagten Sturm und somit um eine vorhersehbare Gefahr. Es wäre der Beklagten daher auch möglich und zumutbar gewesen, weitere erforderliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen, sei es durch (kurzfristiges) Anketten der Container oder durch die Wahl eines windgeschützten oder eingefriedeten Abstellortes.

Dass die Beklagte nun versucht, dem Kläger die Verantwortung zuzuschieben, nur weil dieser sein E-Bike an dem Tag genutzt und dieses ordnungsgemäß in dem Fahrradständer abgestellt hat, kann in keiner Weise nachvollzogen werden. Der Kläger musste nun einmal an dem Tag zur Arbeit kommen.

Einfache und beglaubigte Abschrift anbei.

  
Dr. Stegmüller  
Rechtsanwalt

**Hinweis des LJPA:** Es ist davon auszugehen, dass der Schriftsatz des Klägers vom 23.09.2019 den Prozessbevollmächtigten der Beklagten am 25.09.2019 in beglaubigter und einfacher Abschrift zugestellt worden ist.

**Öffentliche Sitzung des Arbeitsgerichts Paderborn**

Geschäftsnummer: 3 Ca 337/19

Paderborn, den 24.10.2019

**Anwesend:****Vorsitzende:** Richterin am Arbeitsgericht Dr. Ammer**Ehrenamtliche Richter:** Hemmerle und Sassendorf

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle als Protokollführer wurde verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit Korbach ./ Duft-Fein-Paderborn-GmbH

erschieden bei Aufruf:

1. der Kläger in Person mit Rechtsanwalt Dr. Stegmüller
2. für die Beklagte: niemand

Es wurde festgestellt, dass die Beklagte zum heutigen Termin um 09:00 Uhr ordnungsgemäß geladen worden ist.

Der Kläger beantragte, die Beklagte durch Versäumnisurteil zu verurteilen, an den Kläger 200,- Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen


v.u.g.

Die Beklagte wurde um 09:20 Uhr erneut erfolglos aufgerufen.


Es erging um 09:21 Uhr folgendes

**Versäumnisurteil**

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 200,- Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.08.2019 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

  
Dr. Ammer

Richterin am Arbeitsgericht

  
Bollermann (JB'e)  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle für  
die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übertragung vom Tonträger

**Hinweis des LJPA:** Dem Klägervertreter und der Beklagtenvertreterin ist das mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehene Versäumnisurteil vom 24.10.2019 jeweils am 25.10.2019 zugestellt worden.

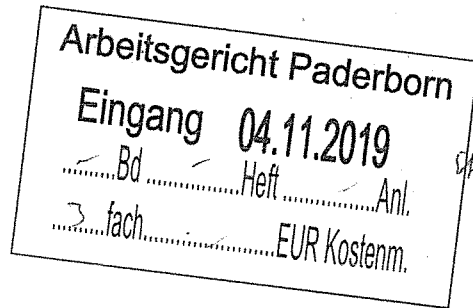


# Stiller | Richling | Amendola

## Rechtsanwälte und Fachanwälte

RA'e Stiller pp. Uhlenstraße 7 33098 Paderborn

An das  
Arbeitsgericht Paderborn  
Postfach 1146  
33041 Paderborn



Anatol Ludwig Stiller \*<sup>\*\*\*</sup>  
Theo Richling \*  
Dr. Ruth Amendola \*<sup>\*\*\*</sup>  
Dr. Walter Faber

Rechtsanwälte/in  
\* Partner

\*\* Fachanwalt für Verkehrsrecht  
\*\*\* Fachanwältin für Strafrecht

Uhlenstraße 7  
33098 Paderborn

mail@stillerrichlingamendola.de

Telefon: 05251 / 49 45 99

Telefax: 05251 / 49 45 01

Sekretariat: Maria Fögen

Unser Zeichen: A15F4/19

Paderborn, den 04.11.2019

In Sachen

**Korbach ./I. Duft-Fein-Paderborn-GmbH**

– 3 Ca 337/19 –

legen wir namens und im Auftrag der Beklagten


### Einspruch

gegen das Versäumnisurteil vom 24.10.2019 ein.

Zugleich soll auf die Ausführungen des Klägers in seinem Schriftsatz vom 23.09.2019 wie folgt Stellung genommen werden:

Der Kläger stellt hier eindeutig überspannte Anforderungen an die Sicherungspflichten der Beklagten. Es kann wohl kaum von der Beklagten erwartet werden, extra eine Einfriedung für ihre Container zu errichten oder täglich zu überprüfen, ob die Bremsen noch festgestellt sind. Es sind lediglich solche Maßnahmen zu erwarten, die ein umsichtiger und verständiger Mensch für notwendig und ausreichend hält. Genau dies hat die Beklagte vorliegend getan.

Einfache und beglaubigte Abschriften anbei.

  
Dr. Amendola  
Rechtsanwältin

**Hinweis des LJPA:** Das Gericht hat mit Verfügung nebst ordnungsgemäßer Belehrung vom 05.11.2019 ordnungsgemäß Termin zur Verhandlung über den Einspruch und die Hauptsache vor der Kammer auf den 02.12.2019 bestimmt. Diese Verfügung ist dem Klägervertreter und der Beklagtenvertreterin – dem Klägervertreter zusammen mit einer beglaubigten und einer einfachen Abschrift des Schriftsatzes vom 04.11.2019 – jeweils am 06.11.2019 zugestellt worden.

## Öffentliche Sitzung des Arbeitsgerichts Paderborn

Geschäftsnummer: 3 Ca 337/19

Paderborn, den 02.12.2019

**Anwesend:**

**Vorsitzende:** Richterin am Arbeitsgericht Dr. Ammer

**Ehrenamtliche Richter:** Hemmerle und Sassendorf

In dem Rechtsstreit

**Korbach ./ Duft-Fein-Paderborn-GmbH**

erschieden nach Aufruf der Sache:

1. der Kläger in Person mit Rechtsanwalt Dr. Stegmüller,
2. für die Beklagte die Geschäftsführerin, Frau Dr. Sena Rashid, mit Rechtsanwältin Dr. Amendola.

Es fand eine Verhandlung vor der Kammer statt.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Parteien erörtert.

Eine gütliche Einigung konnte nicht erzielt werden.

Das Gericht wies auf Folgendes hin: [...]

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck des Hinweises („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Der Klägervertreter beantragte,  
das Versäumnisurteil vom 24.10.2019 aufrechtzuerhalten.

v.u.g.

Die Beklagtenvertreterin beantragte,  
das Versäumnisurteil vom 24.10.2019 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

v.u.g.

Am Schluss der Sitzung verkündete die Vorsitzende nach geheimer Kammerberatung und erneutem Aufruf der Sache in Anwesenheit der ehrenamtlichen Richter und in Abwesenheit der Parteien und ihrer Vertreter folgendes

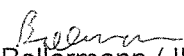
**URTEIL**

**IM NAMEN DES VOLKES [...]**

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck der ordnungsgemäß schriftlich niedergelegten Urteilsformel („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

  
Dr. Ammer

Richterin am Arbeitsgericht

  
Bollerermann (JB'e)  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
für die Richtigkeit und Vollständigkeit  
der Übertragung vom Tonträger

### Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

02.12.2019.

Von einer Entscheidung über den Streitwert, die Kosten, die Zulassung der Berufung und der Erteilung einer Rechtsbehelfsbelehrung ist abzusehen.

#### Der Tenor ist auszuformulieren.

Wird ein weiterer rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Kommt die Bearbeitung zur Unzulässigkeit des Einspruchs, so ist zur Zulässigkeit und Begründetheit der Klage in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen. Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Es ist davon auszugehen, dass die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht ein Beteiligter ausdrücklich auf einen Fehler beruft.

Es ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, welcher sich aus den vom Landesjustizprüfungsamt für die Bearbeitung überlassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Auf die §§ 2, 8, 46, 48, 59 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG; abgedruckt in der Beck'schen Textausgabe „Arbeitsgesetze“ unter der Ordnungsnummer 91) wird hingewiesen.

Paderborn verfügt über ein Arbeitsgericht und liegt im Bezirk des Landesarbeitsgerichts Hamm.

## Kalender 2019

Januar							Februar							März									
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			
1		1	2	3	4	5	6	5				1	2	3	9				1	2	3		
2	7	8	9	10	11	12	13	6	4	5	6	7	8	9	10	10	4	5	6	7	8	9	10
3	14	15	16	17	18	19	20	7	11	12	13	14	15	16	17	11	11	12	13	14	15	16	17
4	21	22	23	24	25	26	27	8	18	19	20	21	22	23	24	12	18	19	20	21	22	23	24
5	28	29	30	31				9	25	26	27	28				13	25	26	27	28	29	30	31
April							Mai							Juni									
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			
14	1	2	3	4	5	6	7	18			1	2	3	4	5	22						1	2
15	8	9	10	11	12	13	14	19	6	7	8	9	10	11	12	23	3	4	5	6	7	8	9
16	15	16	17	18	19	20	21	20	13	14	15	16	17	18	19	24	10	11	12	13	14	15	16
17	22	23	24	25	26	27	28	21	20	21	22	23	24	25	26	25	17	18	19	20	21	22	23
18	29	30						22	27	28	29	30	31			26	24	25	26	27	28	29	30
Juli							August							September									
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			
27	1	2	3	4	5	6	7	31				1	2	3	4	35							1
28	8	9	10	11	12	13	14	32	5	6	7	8	9	10	11	36	2	3	4	5	6	7	8
29	15	16	17	18	19	20	21	33	12	13	14	15	16	17	18	37	9	10	11	12	13	14	15
30	22	23	24	25	26	27	28	34	19	20	21	22	23	24	25	38	16	17	18	19	20	21	22
31	29	30	31					35	26	27	28	29	30	31		39	23	24	25	26	27	28	29
																40	30						
Oktober							November							Dezember									
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			
40		1	2	3	4	5	6	44				1	2	3	48								1
41	7	8	9	10	11	12	13	45	4	5	6	7	8	9	10	49	2	3	4	5	6	7	8
42	14	15	16	17	18	19	20	46	11	12	13	14	15	16	17	50	9	10	11	12	13	14	15
43	21	22	23	24	25	26	27	47	18	19	20	21	22	23	24	51	16	17	18	19	20	21	22
44	28	29	30	31				48	25	26	27	28	29	30		52	23	24	25	26	27	28	29
																1	30	31					

### Fest- und Feiertage 2019:

01.01.	Neujahr	09./10.06.	Pfingsten
19.04.	Karfreitag	20.06.	Fronleichnam
21./22.04.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	01.11.	Allerheiligen
30.05.	Christi Himmelfahrt	25./26.12.	Weihnachten

## Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 1886

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

Der Einspruch der Beklagten (B) gegen das Versäumnisurteil (VU) dürfte zulässig sein, aber in der Sache keinen Erfolg haben.

**A. Einspruch:** Der Einspruch gegen das VU dürfte **zulässig** sein, sodass der Prozess in die Lage zurückversetzt werden dürfte, in der er sich vor Eintritt der Säumnis befand, §§ 342, 495 ZPO mit § 46 II 1 ArbGG.

**I. Statthaftigkeit, Form, Zuständigkeit:** Statthafter Rechtsbehelf gegen das VU des Arbeitsgerichts (ArbG) Paderborn ist gem. § 59 ArbGG der **Einspruch**. Dieser erfolgte mit Schreiben der Prozessbevollmächtigten der B unter dem 04.11.2019 im Sinne der §§ 340, 495 ZPO mit § 46 II 1 ArbGG. Diese **Einspruchsschrift** nach § 59 S. 2 ArbGG enthielt die gemäß den §§ 340 II 1, 495 ZPO mit § 46 II 1 ArbGG notwendigen Angaben, nämlich die Angabe des Urteils (Nr. 1) und die Erklärung, dass gegen dieses Einspruch eingelegt werde (Nr. 2). **Zuständiges Gericht** für die Entscheidung über den Einspruch ist gem. den §§ 340 I, 495 ZPO mit § 46 II 1 ArbGG das Prozessgericht, also das ArbG Paderborn.

**II. Frist:** Der Einspruch dürfte auch fristgerecht erfolgt sein. Anders als im Zivilprozess (§ 339 I HS. 1 ZPO) beträgt die **Einspruchsfrist** im arbeitsgerichtlichen Verfahren gem. **§ 59 S. 1 ArbGG** eine Woche und beginnt mit der Zustellung des Urteils bei der unterlegenen Partei. Da das VU der B am 25.10.2019 zugestellt worden ist, endete die Einspruchsfrist gem. § 46 II 1 ArbGG i.V.m. §§ 495, 222 I ZPO i.V.m. § 188 II BGB am 04.11.2019 (eigentliches Fristende: 01.11.2019 = Allerheiligen, 02. + 03.11.2019 = Samstag + Sonntag, § 193 BGB). Der Einspruch am 04.11.2019 wurde somit rechtzeitig eingelegt.

**B. Sachentscheidung nach Einspruch:** Mit dem Einspruch wird der Rechtsstreit gem. § 342 ZPO in die Lage zurückversetzt, in der er sich vor Eintritt der Säumnis befand. Das VU dürfte inhaltlich richtig sein, da die Klage zulässig und begründet sein dürfte.

**I. Zulässigkeit der Klage:** Die Klage dürfte vor dem ArbG Paderborn zulässig sein.

**1. Rechtsweg:** Der Rechtsweg zu den ArbG ist nach § 2 I Nr. 3 lit. d) ArbGG gegeben, da es sich um eine **bürgerliche Rechtsstreitigkeit aus unerlaubter Handlung** handeln dürfte, die **mit dem Arbeitsverhältnis (AV) im Zusammenhang** steht. Dies dürfte hier der Fall sein, da zwischen dem Kläger (K) und B ein AV besteht und K sein E-Bike auf dem von B zur Verfügung gestellten und in Bs Eigentum stehenden Mitarbeiterparkplatz samt eines überdachten Fahrradständers während der Dienstzeit berechtigt abgestellt hat (vgl. ErfK/Koch, ArbR, 19. Aufl. 2019, § 2 ArbGG Rn. 18).

**2. Zuständigkeit:** Gemäß **§ 8 I ArbGG** ist das ArbG erstinstanzlich **sachlich zuständig**. Die **örtliche Zuständigkeit** des ArbG Paderborn ergibt sich jedenfalls aus den §§ 12, 17 I, 495 ZPO mit § 46 II ArbGG (allgemeiner Gerichtsstand am Sitz der B). *Überdies dürfte dies aus § 48 Ia 2 ArbGG folgen, da K im Bezirk des ArbG Paderborn seine Arbeit verrichtet.*

**3. Die Parteifähigkeit folgt der Rechtsfähigkeit**, §§ 50 I 1 ZPO, 46 II 1 ArbGG. B ist gem. § 13 I GmbHG parteifähig und wird gem. § 35 I 1 GmbHG durch ihre Geschäftsführerin (GF) vertreten.

**II. Begründetheit der Klage:** Die Klage dürfte begründet sein.

**1. Hauptforderung:** K dürfte von B Zahlung von 200,- € verlangen können.

**a) §§ 280 I, 611, 241 II BGB:** K dürfte gegen B gem. **§§ 280 I, 611, 241 II BGB** ein Anspruch auf Zahlung von 200,- € zustehen. Denn B dürfte eine ihr obliegende Pflicht aus dem AV **schuldhaft verletzt** haben, indem GF, deren Verhalten sich B gem. § 31 BGB zurechnen lassen muss (vgl. Palandt/Ellenberger, BGB, 78. Aufl. 2019, § 31 Rn. 1, 2), trotz Sturmwarnung die Müllcontainer nicht ordnungsgemäß gesichert hat oder hat sichern lassen und K dadurch ein B zurechenbarer Schaden in Höhe von 200,- € entstanden ist.

**aa) Schuldverhältnis:** Das AV zwischen K und B dürfte ein Schuldverhältnis darstellen, aus dem den Vertragsparteien neben Leistungs- auch Verhaltenspflichten zur Rücksichtnahme und zum Schutz der Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils erwachsen, **§ 241 II BGB**. Der Arbeitnehmer (AN) ist insoweit verpflichtet, einen seinem Arbeitgeber (AG) drohenden Schaden für dessen Rechtsgüter, einschließlich seines Vermögens, zu verhindern. Der AG hat umgekehrt aufgrund seiner Fürsorgepflicht das berechtigterweise in den Betrieb eingebrachte Arbeitnehmereigentum zu schützen (vgl. BAG, Urt. v. 25.05.2000 – 8 AZR 518/99).

**bb) Pflichtverletzung:** Die B obliegende Fürsorgepflicht gegenüber ihren AN, hier K, dürfte diese verletzt haben. Insoweit ist zu beachten, dass derjenige, der eine Gefahrenlage schafft, grundsätzlich verpflichtet ist, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer zu verhindern, wobei eine Verkehrssicherung, die jede Schädigung ausschließt, nicht zu erreichen und nach der berechtigten Verkehrsauffassung auch nicht zu erwarten ist. Es sind daher lediglich die Maßnahmen umfasst, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren (vgl. BGH, Urt. v. 16.05.2006 – VI ZR 189/05; Palandt/Sprau, § 823 Rn. 51). Der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt ist genügt, wenn derjenige Sicherheitsgrad erreicht wird, den die in dem entsprechenden Bereich herrschende Verkehrsauffassung für erforderlich hält (BGH, aaO). Ein AG genügt dieser Verpflichtung, wenn er die Maßnahmen trifft, die ihm aufgrund des Treuegedankens (§ 242 BGB) und unter Berücksichtigung der besonderen betrieblichen und örtlichen Verhältnisse zugemutet werden können (BAG, Urt. v. 25.05.2000 – 8 AZR 518/99). Ein AG, der mit der Errichtung eines Parkplatzes einen Verkehr eröffnet, hat für dessen Verkehrssicherheit zu sorgen. Er hat die durch die Benutzung des Parkplatzes drohenden Gefahren für die abgestellten

Fahrzeuge auf ein zumutbares Mindestmaß zurückzuführen. Besondere Umstände begründen eine gesteigerte Fürsorgepflicht. Sie können in einer das Übliche übersteigenden Gefährdung durch Umgebung oder Nachbarschaft liegen, insbesondere wenn Schädigungen voraussehbar und durch zumutbare Maßnahmen zu vermeiden sind (BAG, aaO; Urt. v. 16.03.1966 – 1 AZR 340/65).

Nach diesen Maßstäben dürfte B verpflichtet gewesen sein, die Müllcontainer auf ihrem Betriebsgelände ordnungsgemäß zu sichern. Das E-Bike des K ist unstreitig durch einen der beiden Müllcontainer der B beschädigt worden, die sich auf dem Betriebsgelände befanden. Unstreitig ist des Weiteren, dass sich die Container aufgrund des Sturms fortbewegten und hierbei – neben dem E-Bike des K – auch noch zwei Autos beschädigten. In dieser Situation dürfte schon der Anscheinsbeweis dafür sprechen, dass die Container nur unzureichend gegen den Sturm gesichert waren (vgl. LAG Düsseldorf, Urt. v. 11.09.2017 – 9 Sa 42/17). Etwas anderes gilt nur dann, wenn ein außergewöhnliches Wetterereignis vorliegt, mit dem erfahrungsgemäß nicht zu rechnen ist und dem auch ordnungsgemäß gesicherte Gegenstände nicht standzuhalten vermögen (vgl. OLG Hamm, Urt. v. 14.07.2010 – 13 U 145/09). Der Ausgangspunkt ist, dass von abgestellten Müllcontainern keine Gefahren für Dritte ausgehen dürfen, auch nicht bei einem Sturm. Unstreitig handelte es sich bei dem Sturm am Unfalltag um einen solchen der Stärke 9. Dies ist nach Beaufort-Skala ein „Sturm“ mit Windgeschwindigkeiten bis zu 88 km/h, angesiedelt zwischen „stürmischem Wind (Windstärke 8)“ und „schwerem Sturm (Windstärke 10)“. Bei einem solchen Sturm, der in Nordrhein-Westfalen durchaus häufiger vorkommen kann, und bei dem typischerweise Äste abbrechen und kleinere Schäden an Häusern entstehen können, muss ein Müllcontainer so gesichert sein, dass keine Gefahren von ihm ausgehen (vgl. LAG Düsseldorf, aaO). Dass die Container vorliegend durch unvorhersehbare Ereignisse, etwa eine nicht vorhersehbare starke Windböe erfasst und deswegen durch die Luft geschleudert wurden oder eine sonstige außergewöhnliche Situation vorlag, ist jedoch weder ersichtlich noch von B vorgetragen worden. Insbesondere hat B nicht vorgetragen, dass auf ihrem Betriebsgelände sonstige Schäden entstanden sind, die auf eine erhebliche Windböe o.Ä. schließen lassen. Der Vortrag der B spricht vielmehr dafür, dass diese keinerlei besondere Sicherungsmaßnahmen ergriffen, sondern sich darauf verlassen hat, dass nichts passieren wird. Die einzige von B behauptete Sicherungsmaßnahme lag zehn Tage vor dem Sturm, als der Mitarbeiter Meiser (M) nach Leerung die Container an ihren Platz zurückgestellt und die Bremsen angezogen haben soll. Selbst unterstellt, dass M dies tatsächlich getan hat, dürfte dies zur Erfüllung der B obliegenden Verkehrssicherungspflicht nicht ausreichend sein. Zum einen kann bereits nicht ausgeschlossen werden, dass die Bremsen in der Zwischenzeit wieder gelöst wurden. Zum anderen dürfte B, wenn eine ausdrückliche Sturmwarnung erfolgt, verpflichtet gewesen sein, die ausreichende Sicherung der Container zu prüfen und zu gewährleisten. Es handelte sich um einen – insbesondere in den letzten Jahren – nicht ungewöhnlichen, vorhergesagten Sturm und somit um eine vorhersehbare Gefahr, die entsprechende Sicherungsmaßnahmen der B erfordert hat, die nicht erfolgt sind. Es wäre B insbesondere auch möglich und zumutbar gewesen, erforderliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen, sei es durch (kurzfristiges) Anketten der Container oder durch die Wahl eines anderen, ggf. eingefriedeten Abstellortes.

**cc) Vertretenmüssen:** B dürfte die Pflichtverletzung auch zu vertreten haben, weil GF durch die unterlassene ordnungsgemäße Sicherung der Container die im Verkehr erforderliche Sorgfalt gem. **§ 276 II BGB** außer Acht gelassen haben dürfte. Dass es nach dem von K gem. § 138 III ZPO zugestandenen Vortrag der B bisher – auch bei früheren Stürmen – zu keinem Unfall gekommen ist, dürfte B nicht entlasten (**§ 280 I 2 BGB**), da das normative Gebot, die insbesondere bei Sturm von Müllcontainern ausgehende Gefahr zu beseitigen, nicht deshalb entfallen dürfte, weil es bisher nicht zu einem Schadenseintritt gekommen ist.

**dd) Schaden:** K dürfte ein durch die Pflichtverletzung verursachter, B **zurechenbarer Schaden** in Höhe von 200,- € entstanden sein. Die von B gem. § 138 III ZPO zugestandene Beschädigung des E-Bikes, dessen Reparatur – von B ebenso zugestanden – 200,- € kostet (§ 249 I, II BGB), dürfte durch die B zurechenbare Pflichtverletzung der GF verursacht worden sein, weil ein **Anscheinsbeweis** dafür streiten dürfte, dass eine ordnungsgemäße Sicherung der Container, d.h. die Vornahme der gebotenen Handlung (vgl. Palandt/Grüneberg, Vorb v § 249 Rn. 51), die Beschädigung des E-Bikes verhindert hätte (vgl. Palandt/Sprau, § 823 Rn. 54) und B dessen Tatsachengrundlage nicht erschüttert haben dürfte (vgl. Thomas/Putzo/Reichold, ZPO, 40. Aufl. 2019, § 286 Rn. 13). In der Beschädigung des E-Bikes dürfte sich nämlich diejenige Gefahr verwirklicht haben, um derentwillen die Pflicht besteht, Müllcontainer bei Sturm ausreichend zu sichern.

**ee) Mitverschulden:** Der Anspruch dürfte nicht gem. **§ 254 I BGB** aufgrund eines **Mitverschuldens** des K zu kürzen sein. Ein Mitverschulden des Geschädigten liegt u.a. vor, wenn dieser mindestens fahrlässig Hinweise auf das Vorhandensein einer Gefahr nicht beachtet hat (vgl. LAG Düsseldorf, aaO). Vorliegend hat K sein E-Bike in dem von B zur Verfügung gestellten Fahrradständer abgestellt. Dass er dies trotz Sturmwarnung tat, dürfte nicht zu beanstanden sein. Es dürfte insbesondere nicht von ihm zu verlangen gewesen sein, auf andere Weise zur Arbeit zu kommen oder sich zu vergewissern, ob B die Container ordnungsgemäß gesichert hat.

*b) § 823 I BGB: Der Anspruch dürfte sich ebenfalls aus § 823 I BGB ergeben.*

**2. Nebenforderung:** Der **Zinsanspruch** dürfte aus §§ 291, 288 I 2 BGB folgen und gem. § 187 I BGB analog seit dem 01.08.2019 bestehen, da B die Klage am 31.07.2019 zugestellt worden ist.

**B. Tenorierungsvorschlag:** „Das Versäumnisurteil vom 24.10.2019 wird aufrechterhalten.“ *Eine Entscheidung über die Kosten und die Zulassung der Berufung ist nicht zu treffen. Das Urteil ist ohne besonderen Ausspruch vorläufig vollstreckbar (§ 62 I 1 ArbGG). Der Streitwert ist nach dem Bearbeitungsvermerk nicht festzusetzen, eine ggf. erforderliche Rechtsbehelfsbelehrung nicht zu erteilen.*